Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10043 vom 09. November 2021 über Kostenbeteiligung der Eltern an der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Berlin gehen davon aus, dass die Produktions- und Lieferengpässe bei qualitativ geeigneten Lebensmitteln und die Entwicklung der Energiepreise zu deutlichen Kostensteigerungen für die Kita-Verpflegung führen, die die entsprechenden Dienstleister den Kita-Trägern in Rechnung stellen werden.

Nach geltendem Recht (§§ 22 f.KitaFöG und )besteht grundsätzlich die Pflicht, die Eltern an den Betriebskosten der Einrichtung zu beteiligen. Der Senat verzichtet seit 1.8.2018 darauf, die aus dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (§ 3 Abs. 5 TKGB) erwachsende verpflichtende Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten in Ansatz zu bringen.

So beträgt die Beteiligung der Eltern am Mittagessen seit 13. Juli 2011 unverändert 23 Euro pro Kind und Monat (§ 1 MittagVO abgeleitet sich aus § 5 Abs.4 KitaFöG)

- 1. Erachtet der Senat die seit zehn Jahren unverändert gebliebene Beteiligung der Eltern am. Mittagessen mit Blick auf die deutlichen Kostensteigerungen für Energie und Lebensmittel und in Anbetracht des Ziels ökologisch bewusster und gesunden Ernährung der Kinder (durch regionale und "Bio"-Produkte) für angemessen und zeitgemäß?
- 2. Plant der Senat eine zeitnahe Anpassung der Vorgaben zur Kostenbeteiligung der Eltern und/oder der Sachkostenpauschale?
- 3. Falls ja, in welcher Weise sollen die Vorgaben zur Kostenbeteiligung der Eltern angepasst und/oder die Sachkostenpauschale für die Verpflegung der Kinder erhöht werden?

## Zu 1. - 3.:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist in § 23 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) geregelt. Sie erfolgt als subjektbezogenes, pauschaliertes Leistungsentgelt, d.h. die konkrete Finanzierungshöhe ergibt sich dabei als Pauschale aus den jeweils aktuellen Kostenblättern und richtet sich u.a. nach dem Alter der Kinder und deren individuellen Betreuungsumfängen. Die im Einzelfall tatsächlich verausgabten Kosten der Kita sind hierfür nicht relevant.

Die Verpflegungskosten sind in den Sachkosten enthalten und lassen sich kalkulatorisch durch Fortschreibung für das Jahr 2021 auf 833,54 Euro pro Jahr und entsprechend 69,46 Euro pro Monat beziffern. Gemäß § 4 Abs. 2 RV Tag werden die jährlichen Gesamtkosten eines Trägers pro Kitaplatz aktuell zu 95 % erstattet, was in diesem Fall einem Betrag von 65,99 Euro entspricht.

Diese Summe setzt sich zusammen aus der Kostenerstattung des Landes Berlin in Höhe von 42,99 Euro und einer Kostenbeteiligung der Eltern (Verpflegungsanteil) in Höhe von 23 Euro nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) i. V. m. § 1 der Mittagessensverordnung.

In den letzten Jahren erfolgten regelmäßig kalkulatorisch Steigerungen bezüglich der Finanzierung der Verpflegungskosten, da diese als Teil der Sachkosten den Anpassungen gemäß § 8 RV Tag unterliegen. Danach erfolgte im letzten Vereinbarungszeitraum jährlich eine Anpassung der Sachkosten gemäß dem Verbraucherindex Berlin, mindestens jedoch i. H. v. 1 %, um auch Preissteigerungen bei Waren und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Zusätzlich erfolgte zum 01.01.2018 und 01.01.2020 eine Sachkostensteigerung i. H. v. 3 % und zum 01.01.2019 und 01.01.2021 i. H. v. 2 %. Entsprechend hat sich auch der Kostenanteil für die Verpflegungskosten erhöht. Gleichzeitig erfolgte eine Abschmelzung des Eigenanteils um zwei Prozentpunkte, die ebenfalls unmittelbare Auswirkung auf die zur Verfügung stehenden Mittel hat.

Weitere Anpassungen der Sachkostenpauschale und somit der Verpflegungskosten können somit grundsätzlich ausschließlich als Ergebnis von Verhandlungen zur Anpassungen der RV Tag erfolgen.

Aktuell befindet sich das Land Berlin mit den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung in entsprechenden Verhandlungen für die Jahre 2022 bis 2025.

Berlin, den 22. November 2021

In Vertretung Sigrid Klebba Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie